Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanseſtadt Bremen

im Jahre 1828.

Bremen,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
1.	1.	Uebertragung hieſiger Wechſel an Auswärtige	Jan. 21.
2.	2.	Vermeſſung der Vorſtädte	Febr. 10.
3.	3.	Unterhaltung des Punkendeichs	April 28.
4.	7.	Benennung der Straßen und Numerirung der Gebäude	Juni 2.
5.	9.	Gränzen der Pfarrgemeinden der Stadt und des Gebiets	— 11.
6.	11.	Prüfung der Steuerleute ꝛc.	Juli 7.
7.	13.	Theerhäuſer	— 10.
8.	15.	Unfug der Dienſtboten auf dem Lande . .	— 30.
9.	18.	Schoßerhebung	Auguſt 4.
10.	22.	Dank-, Buß- und Bettag	Sept. 21.
11.	22.	Tractate mit Braſilien und Nordamerika.	Octbr. 6.
12.	23.	Feier des 18. Octobers	— 12.
13.	25.	Freihaltung des Marktplatzes am 18. Oct.	— 16.

Digitized by Google

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
14.	25.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkt	Octbr. 16.
15.	26.	Armen-Institut	Novbr. 23.
16.	28.	Auflagen für 1829	Decbr. 1.
17.	66.	Tractat mit Preussen	— 8.
18.	67.	Einreichung der Rechnungen für die Generalcasse	— 8.
19.	67.	Waaren-Mäkler- u. Agenten-Ordnung .	— 29.
20.	103.	Weggeld an der Wahrthurmer Chaussee .	— 29.
21.	106.	Consumtions-Abgabe zu Vegesack	— 29.

Digitized by Google

1. Verordnung zur Verhütung nachtheiliger Compensationen bei Debitmassen durch Uebertragung hiesiger Wechsel an Auswärtige.

Seit längerer Zeit hat sich bei hiesigen Debitmassen häufig ergeben, daß einzelne Gläubiger sich für ihre Forderung dadurch Befriedigung verschafft, daß sie die dafür vom Debitor auf sich selbst ausgestellten oder acceptirten hiesigen Wechsel an auswärtige Schuldner der Masse indossirt haben, wodurch denn diese in den Stand gesetzt worden, sich mittelst Compensation der Verpflichtung zur Berichtigung ihrer Schuld zu entziehen.

Da nun dieses Verfahren zur Verminderung des Activbestandes der Masse und somit zum offenbaren Nachtheile der übrigen Gläubiger gereicht, auf der andern Seite auch die erwähnte Gattung Wechsel in der Regel nur auf den hiesigen Handelsverkehr berechnet ist, so verordnet der Senat, in Gemäßheit der darüber mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung, hiedurch das Folgende:

§. 1. Wer einen hieselbst auf einen Hiesigen gezogenen oder von Jemand auf sich selbst ausgestellten und

hier zahlbaren Wechsel an einen Auswärtigen mittelst Indossaments oder auf sonstige Weise übertragen hat, ist in dem Falle, da der Wechselschuldner in Insolvenz geräth, der Wechsel aber in Folge jener Uebertragung an einen auswärtigen Schuldner der Debitmasse gelangt ist und dieser alsdann aus dem Grunde der Compensation die Berichtigung seiner Schuld bei Verfall verweigert, der Masse diesen in Compensation gebrachten Belauf zu erstatten verbunden.

§. 2. Dieselbe Verbindlichkeit zum Ersatz trifft auch jeden früheren Wechsel-Interessenten, welcher den Wechsel zwar an einen Hiesigen übertragen hat, jedoch in der Absicht, daß der Wechsel in Folge dieser Uebertragung an den auswärtigen Schuldner der Masse gelangen sollte.

§. 3. Die nämlichen Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Forderung, welche einem solchen Wechsel zum Grunde liegt, einem Auswärtigen übertragen worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. Januar 1828.

---

2. Bekanntmachung, die Vermessung und Aufzeichnung sämmtlicher Grundstücke der Vorstädte betreffend.

Der Senat bringt zur allgemeinen Kunde, daß eine Vermessung und Aufzeichnung sämmtlicher Grundstücke der Vorstädte angeordnet worden und damit in diesen Tagen

Digitized by Google

Tagen durch die damit unter Anleitung des Wasserbau-Directors Blohm beauftragten Feldmesser Thätjenhorst, Klüver, Schramm und Finndorf angefangen werden soll.

Indem nun der Senat hiedurch ausdrücklich verbietet, die gedachten Angestellten bei der Ausführung des ihnen übertragenen Geschäfts zu hindern oder zu stören und allen Hausvätern besonders zur Pflicht macht, darauf zu halten, daß solches nicht von ihren Kindern oder Dienstboten geschehe, erwartet Er zugleich, daß ein Jeder den Feldmessern, wenn sie sein Grundstück zu dem angegebenen Zweck betreten, durch Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten und Entfernung aller Störungen möglichst dabei zu Hülfe kommen, sich bescheiden und zuvorkommend gegen sie betragen und endlich durch gewissenhafte und sorgfältige Anweisung der Gränzen und sonst von ihnen verlangter Angaben die Arbeit zu fördern sich angelegen seyn lassen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 10. Februar 1828.

3. Erneuertes Regulativ für die Unterhaltung des Punkendeichs.

Nachdem im vorigen Jahre der Punkendeich in Gemäßheit deshalb getroffener Anordnungen auf Kosten der deichpflichtigen Anwohner beträchtlich erhöhet und verstärket worden, so sind dieselben hierdurch angewiesen, die

 ihnen

ihnen bereits aufgegebenen Kostenbeiträge innerhalb 14 Tage an den Deichvogt zu berichtigen, widrigenfalls sie dazu durch executive Zwangsmittel von der Inspection des Punkendeichs angehalten werden sollen.

Zugleich wird zur Sicherung und Erhaltung des jetzigen verbesserten Zustands des Deichs die bereits am 15. September 1817 vom Senate erlassene Verordnung zu allgemeiner Nachachtung von Demselben in folgender Weise erneuert:

1) Es ist Allen und Jeden auf das ernstlichste untersagt, Kehricht, Asche, Spülwasser und dergleichen auf dem Deiche oder an dessen Abschrägung auszuschütten, oder Kartoffeln und andere Winterfrüchte im Deiche oder in unmittelbarer Nähe desselben einzugraben.

2) Es ist nicht minder gänzlich verboten, Ziegen, Schaafe, Federvieh u. s. w. an dem Deiche gehen zu lassen.

3) Es ist nur auf den an dem Deiche angelegten Treppen der Zugang zum Wasser gestattet, und ist es verboten, andere Abgänge oder Fußsteige an demselben zu machen.

4) Das Spielen und Herumlaufen der Kinder an der äußern Seite des Deichs ist ebenfalls ausdrücklich verboten.

5) Jeder diesem Verbote zuwiderlaufende Unfug soll von der Inspection den Umständen nach mit einer Geldstrafe von 36 Gr. bis zu 5 Rthlr. und im Falle des Unver-

Digitized by Google

Unvermögens des Thäters mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe bestraft werden. Es ist hinsichtlich der im §. 1 — 3 enthaltenen Verbote zunächst der Eigenthümer des Deichs verantwortlich und kann sich nicht damit entschuldigen, daß die Contravention von seinen Miethsleuten oder Andern geschehen ist, indem ihm bloß der etwanige Regreß an diese vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der von den Kindern verübten Ungebühr bleibt es dem Ermessen der Inspection überlassen, sich deshalb an deren Eltern oder Pflegeeltern zu halten, oder sie selbst mit einer mäßigen Haft zu bestrafen.

6) Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, sowohl die Treppen als die am Deichrande befindlichen Geländer in gutem Stande zu erhalten, widrigenfalls sie auf seine Kosten hergestellt und die Kosten von ihm beigetrieben werden sollen.

7) Niemand darf ohne Zustimmung des Eigenthümers Schiffe, Bauholz, Steine oder sonstige Gegenstände am äußern Rücken des Deichs oder auf dem Vorlande lagern, Netze und dergleichen darauf ausstellen oder trocknen, oder einen Weg über das Vorland nehmen. Den Deicheigenthümern ist es aber nur dann gestattet, wenn sie dazu die Erlaubniß der Inspection erhalten, welche nur gegeben werden wird, wenn es ohne besondern Nachtheil des Deichs geschehen kann und der Deichhalter vollkommen von ihr im Stande geachtet wird, den Schaden aus eigenen Mitteln herzustellen.

8) Vor

Digitized by Google

8) Vor Ausgang Septembers müssen künftighin alle beschädigte Stellen von den Deichhaltern nach Vorschrift der Inspection gründlich hergestellt und verbessert, jedoch darf kein Bauschutt an den Deichrücken gebracht werden, sondern es muß die Ausbesserung mit guter Erde und einer Bedeckung von Kleysoden geschehen. Außerdem haben dieselben da, wo es nöthig erachtet wird, ihre Deichschläge gegen den Winter mit einer Bespreuung von Weidenbusch und untergelegtem Stroh oder Schilf zu versehen.

9) Der Weg auf dem Deiche ist jederzeit in gehöriger Ordnung zu erhalten und jede Vertiefung auszubessern und abzuebnen.

10) Das Anpflanzen von Bäumen auf oder an den Deichrändern ist gänzlich verboten.

11) In jedem Frühlinge soll Weidenbusch am Fuße des Deichs an allen Orten, wo solcher fehlt, angepflanzt werden. Wer diese Pflanzungen aber muthwilligerweise beschädigt, soll außer dem Schadensersatz mit Gefängnißstrafe belegt werden.

12) Sollte dennoch das Ufer sich abspülen, so haben die Deichhalter wegen gehöriger Sicherung desselben den Vorschriften der Inspection unverzügliche Folge zu leisten, deren Befehlen hinsichtlich der den Deich betreffenden Angelegenheit sie überhaupt gehorsamlich nachzukommen, hierdurch besonders angewiesen werden.

13) Da

Digitized by Google

13) Da die Inspection einem zuverlässigen Mann auftragen wird, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten, so haben die Deichpflichtigen den Auerinnerungen dieses Aufsehers willig nachzufolgen und sich mit aller Bescheidenheit gegen ihn zu benehmen.

Außerdem ist dem Polizei-Commissair der Vorstadt und dem Deichvogt aufgetragen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung ebenfalls zu achten und Alles, was sie dem entgegen bemerken, sofort der Inspection zur Anzeige zu bringen.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung am 23. und bekannt gemacht am 28. April 1828.

---

4. Verordnung wegen Benennung der Straßen, Gänge und Plätze, und Nummerirung der Häuser.

Auf die Anzeige der Polizei-Direction, daß in Betreff der vor längeren Jahren zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums veranstalteten Bezeichnung der Straßen und Nummerirung der Häuser, mancherlei Unordnungen entstanden seyen, welche zur Vermeidung der daraus hervorgehenden Verwirrungen und daher zu befürchtenden Nachtheile förderſamst abzustellen wären, findet Sich der Senat veranlaßt, desfalls das Folgende zu verordnen:

1) Es ist durchaus verboten, die Benennung und Bezeichnung der Straßen, Plätze und Gänge,

Digitized by Google

Gänge, so wie die Nummerirung der Gebäude willkührlich zu ändern. — Wer sich dergleichen erlaubt, verfällt in eine Geldbuße von Einem Reichsthaler und ist außerdem gehalten, die abgeänderte Benennung oder Nummer sofort wieder herzustellen.

2) Wenn an den Straßen, Plätzen und Gängen neue Gebäude erbauet werden, wo vorher keine vorhanden waren; oder anstatt eines Gebäudes mehrere errichtet werden; oder endlich ein Gebäude zu mehreren eingerichtet wird; so sind die Eigenthümer gehalten, bei der Polizei-Direction anzufragen, mit welchen Nummern diese verschiedenen Gebäude zu versehen seyen, und haben sie sich lediglich nach der von derselben getroffenen Bestimmung zu richten.

3) Die Nummerirung aller Gebäude geschieht auf Kosten der Eigenthümer, welche auch die Unterhaltung der Nummern auf ihre Kosten zu besorgen haben. Dagegen ist die Bezeichnung der Straßen, Plätze und Gänge auf öffentliche Kosten zu bewerkstelligen und zu unterhalten.

4) Die Polizei-Direction ist beauftragt, darauf zu achten, daß die vorstehenden Bestimmungen genau befolgt werden. — Sie hat die etwanigen Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen und sie durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Mai und publicirt am 2. Juni 1828.

Digitized by Google

5. Senatsbeschluß, die Gränzen zwischen benachbarten Pfarrgemeinden der Stadt und des Gebiets betreffend.

Auf den Vortrag der Oberinspection der Kirchen und Schulen im Bremischen Gebiete, daß die bestehenden Gränzen zwischen einzelnen städtischen Pfarrgemeinden und den benachbarten Parochieen im Gebiete in einzelnen Fällen von dabei betheiligten Individuen in Zweifel gezogen worden und zu allerlei Reclamationen Veranlassung gegeben, es daher zweckmäßig seyn dürfte, diese Gränzen, so wie dieselben gegenwärtig ordnungsmäßig bestehen, in einem desfallsigen Senatsbeschlusse mit der erforderlichen Bestimmtheit anzugeben, um jeden etwanigen Reclamanten sofort auf diesen Beschluß verweisen zu können;

Beschließt der Senat:

a. daß zu der Pfarrgemeinde von St. Remberti, außer der sogenannten Pagenthorner Feldmark, nur die Dorfschaften Hastedt, Schwachhausen und die zu diesen gehörigen Munte und Barkhof zu zählen, alles aber was nicht zu diesen Dorfschaften gehörig, nordostwärts im Gebiete an den Gränzen derselben belegen ist, zu den Sprengeln der nächsten Landpfarrgemeinden Horn und Oberneuland auf die bisher übliche Weise zu rechnen sey;

b. daß zu der Pfarrgemeinde von St. Michaelis nur die vorstädtischen Uhlbremer zu zählen, und der

von

von solcher Parochie nordwestwärts bis nach Walle belegene Landstrich, namentlich auch der sogenannte Gröpelinger oder Uhtbremer und Waller Deich, von dem Gröpelinger Baume an gerechnet, so wie alles, was außerhalb des vormaligen Waller Baumes belegen, zu der Pfarrgemeinde Walle gehöre;

c. daß zu der Pfarrgemeinde St. Pauli in der Neustadt von dem benachbarten Gebiete nur die Dorfschaft Neuenland sammt dem dazu gehörigen Buntenthors-Steinweg und die Hakenburg zu zählen, — alles in der Arster und Habenhäuser Feldmark belegene, so wie die Wolfskuhle, Kattenthurm und Kattenesch mit Zubehör, nicht minder der sogenannte Hemm aber zu der Pfarrgemeinde Arsten zu rechnen sind;

d. daß außer dem Hohenthore von der vormaligen Niedervieländischen Gowgräfschaft gar nichts zu der Neustädtischen Pfarrgemeinde St. Pauli zu zählen sey, sondern das Haus des Gastwirths Eylers, so wie der Wahrthurm mit Strohm, Ströhmerdeich, Woltmershausen, Rablinghausen und Lankenau zu der Pfarrgemeinde Rablinghausen gehöre;

e. daß die Oberinspection der Kirchen und Schulen im Gebiete in Gemäßheit dieser bestehenden Ordnung, so lange der Senat dieselbe nicht abzuändern

dern für gut finden sollte, zu verfahren und etwanige Reclamanten zu bescheiden habe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. Juni 1828.

Gez. A. Gröning.

6. Anordnung einer öffentlichen Prüfung der Steuerleute und Untersteuerleute.

Da zur Beförderung der Sicherheit der Bremischen Seeschifffahrt eine amtliche Vergewisserung über die gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Steuerleute und Untersteuerleute auf Bremischen Seeschiffen nöthig erachtet und zu dem Ende die Einrichtung getroffen ist, daß künftig unter Zuziehung von dafür sich Interessirenden und Sachkundigen und unter Aufsicht und näherer Anleitung der Inspection der Navigationsschule, eine öffentliche Prüfung der Steuerleute Statt finde; so verordnet der Senat:

1) Wer künftig als Steuermann oder Untersteuermann auf einem Bremischen Seeschiffe angestellt zu werden wünscht, hat sich zeitig wegen der erforderlichen Prüfung an den Lehrer der Navigationsschule zu wenden.

2) Die Prüfung wird öffentlich, nachdem der Ort und die Zeit derselben mittelst Anschlags an der Börse bekannt

bekannt gemacht worden, durch den gedachten Lehrer vorgenommen werden.

3) Ist der Erfolg der Prüfung befriedigend, so wird dem Geprüften von der Inspection der Navigationsschule ein schriftliches Zeugniß ausgestellt, worin namentlich zu bemerken ist, ob er zum Steuermann oder Untersteuermann und zu der Fahrt in den europäischen Gewässern oder auch zu weiteren Reisen sich vereigne.

4) Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses darf künftig der Wasserschout Niemanden als Steuermann oder Untersteuermann auf einem Bremischen Seeschiffe zulassen, so wie er auch denjenigen, welcher sich nach dem ihm ertheilten Zeugnisse nur zum Untersteuermann oder nur zu der Fahrt in den europäischen Gewässern eignet, nicht als Steuermann oder zu weiteren Reisen zulassen darf.

Ausnahmsweise sind jedoch zuzulassen:

a. diejenigen, welche von einer sonstigen öffentlichen Prüfungsbehörde ein genügendes Zeugniß vorzeigen können, welches jedoch vor der Zulassung von der Inspection der Navigationsschule zu prüfen und als ausreichend zu bezeichnen ist;

b. diejenigen, welche bereits vor dem heutigen Tage auf hiesigen Seeschiffen als Steuermänner oder Untersteuermänner angestellt sind, sofern nicht deren Prüfung von den Schiffsrhedern begehrt würde.

5) Fernere

Digitized by Google

5) Fernere Prüfungen zur Erlangung von vortheilhafteren Zeugnissen sind zulässig.

6) Zum Besten der Navigationsschule wird für jede Prüfung nebst Bescheinigung von einem Steuermann 5 Rthlr., von einem Untersteuermann 4 Rthlr. entrichtet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. Juni und publicirt am 7. Juli 1828.

7. Aufforderung zur Nachsehung der Vorräthe in den Theerhäusern und Nachtrag zur Dienst-Instruction und Lohn-Taxe des Aufsehers.

Da die Wittwe des verstorbenen Theerhaus-Aufsehers Albert Kreye dem Senat die Bitte vorgetragen hat:

> Alle diejenigen, welche gegenwärtig Theer, Pech oder Harz in den öffentlichen Theerhäusern lagern haben, aufzufordern, vor Ueberlieferung des Lagerbestandes an den neu angestellten Theerhaus-Aufseher ihre Vorräthe nachzusehen, und daß solche vollständig und in guter Ordnung vorhanden seyen, sich zu überzeugen, damit sie demnächst von aller weiterer Verbindlichkeit entschlagen werden könne;

so ergehet hiermit an dieselben die Aufforderung, sich am Dienstage den 15., oder am Mittwochen den 16. d. M., Morgens zwischen 8 und 12 Uhr, in den Theerhäusern einzufinden, ihren Vorrath an Theer, Pech oder Harz nachzusehen, sich ihr Eigenthum daselbst nachweisen zu lassen

Digitized by Google

lassen und falls sie wider Erwarten einen Anspruch auf eine größere Parthei zu haben, oder sonst einige Beschwerde führen zu können vermeinen sollten, solches sofort der Inspection anzuzeigen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß die Wittwe Kreye von aller weiterer Verbindlichkeit wird entschlagen werden, wie denn der neue Aufseher nur für diejenigen Quantitäten verantwortlich werden wird, welche er als wirklichen Lagervorrath in Uebereinstimmung mit den Büchern und Registern übernimmt.

Da übrigens der Senat Sich veranlaßt gefunden hat, die im vorigen Jahre erlassene Dienst-Instruktion des Aufsehers durch einige nachträgliche Bestimmungen, besonders in Betreff der Lohn-Taxe abzuändern, so bringt Er zugleich zur Kunde, daß auch von diesem Nachtrage ein Abdruck an der Senats-Buchdruckerei zu erhalten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 9. und bekannt gemacht den 10. Juli 1828.

Nachtrag
zu der
Instruction des Theerwuppers und Aufsehers der Theerhäuser.

1.

Zum §. 21. Für denjenigen Theer, welcher im Laufe des halben Jahres respect. vom 1. Januar bis 30. Juni, oder vom 1. Juli bis 31. December gelagert und

und in dem nämlichen halben Jahre wieder vom Lager geräumt wird, ist allemal eine halbjährige Lagermiethe zu berechnen und einzufordern. Ob übrigens eine Parthei Theer in den Magazingebäuden oder auf dem davor oder daneben befindlichen Platze gelagert hat, soll hinsichtlich der Lagermiethe überall keinen Unterschied machen.

2.

Zum §. 22. Die Lohn-Taxe wird in folgenden Puncten herabgesetzt, daß nur zugestanden werden:

Für Aufsetzen und Abschlägergeld, per Last . .	12 Gr.
= Wracken und Köhren und für das Auffüllen der Tonnen, per Last	30 =
= auf das Lager bringen, per Last.	12 =

Im Uebrigen verbleibet es bei der Taxe, welche der im vorigen Jahre erlassenen und im Druck erschienenen Instruction beigefügt ist.

Bremen, genehmigt in der Versammlung des Senats am 27. Juni 1828.

---

8. Polizei-Verfügung des Landherrn am rechten Weserufer gegen Unfug der Dienstboten.

Da von vielen Hausvätern mehrerer Dörfer des Gebiets am rechten Weserufer zur Anzeige gebracht ist:

daß der Unfug unter den Dienstboten, ohne Erlaubniß ihrer Herrschaften des Abends auszugehen, und

Digitized by Google

und in den Wirthshäusern oder sonst umherzuschwärmen und sich erst spät in der Nacht wieder einzufinden, immer mehr überhand nehme,

und sie gebeten haben, durch strengere Vorschriften hierin Wandel zu schaffen, ein solcher Unfug aber sowohl die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, als auch den Pflichten, welche die Dienstboten gegen ihre Herrschaften haben, entgegen ist;

So wird derselbe von Obrigkeitswegen alles Ernstes verboten und demgemäß mit Bezug auf frühere obrigkeitliche Verordnungen vorgeschrieben:

1) Kein Knecht oder Magd darf weder an einem Sonn- oder Festtage noch an einem Werkeltage das Haus der Herrschaft anders als in deren Geschäften oder mit deren ausdrücklicher Erlaubniß verlassen.

2) Wenn ihnen Urlaub ertheilt ist, so müssen sie zu der ihnen von der Herrschaft vorgeschriebenen Zeit, jedenfalls aber in den 6 Wintermonaten vor 10 Uhr und in den 6 Sommermonaten vor 11 Uhr wieder in das Haus ihres Dienstherrn zurückkehren.

3) Diejenigen Dienstboten, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, sollen das erstemal mit 48 Stunden Gefängniß bestraft werden. Im Wiederholungsfalle aber wird nicht nur die Strafe verdoppelt, sondern Ausländer sollen auch ohne weiteres aus dem Lande gewiesen, wegen Einheimischer aber der

Digitized by Google

der Brodherr mit einer amtlichen Bescheinigung der stattgefundenen Uebertretung versehen werden, um auf den Grund derselben die gerichtliche Ermächtigung zur Entlassung des ungehorsamen Dienstboten nachsuchen zu können.

4) Dienstboten, die mit oder ohne Genehmigung ihrer Dienstherren im Sommer nach 11 Uhr, im Winter nach 10 Uhr in den Wirthshäusern oder auf den Straßen herumschwärmend getroffen werden, haben eine gleiche Bestrafung zu gewärtigen. — Würden sie gar betroffen, durch Lärmen, Schreien oder ähnliche Ungebühr auf offner Straße die nächtliche Ruhe gestört zu haben, so haben sie eine geschärftere Strafe zu erwarten.

5) Die Wirthe werden nachdrücklichst an die bestehenden Verordnungen erinnert, nach der gesetzlichen Zeit nicht blos mit dem Schenken einzuhalten, sondern auch keine Gäste weiter in ihren Häusern zu dulden, indem sie, ohne alle Entschuldigung, in die gesetzliche Strafe genommen werden sollen.

Zugleich werden alle Hausväter und Hausmütter ermahnt, die Obrigkeit bei diesen Verfügungen durch eine strenge häusliche Zucht und gehörige Anmeldung aller Unordnungen zu unterstützen, namentlich aber auch ihre Söhne und Töchter, die noch in ihrer älterlichen Gewalt sind, zu gleicher Ordnung anzuhalten, indem auch diese, wenn sie nach obiger Zeit in den Wirthshäusern oder auf

Digitized by Google

den Straßen sich herumtreibend getroffen werden, eine gleiche Strafe treffen wird.

Die Polizeidragoner und Sauvegarden sind endlich hiedurch besonders angewiesen, auf alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Ungebühr auf das sorgfältigste zu achten, und bei eigener Verantwortlichkeit davon jederzeit pflichtmäßige Anzeige machen.

Bremen, den 30. Juli 1828.

J. H. A. Schumacher,
Landherr.

9. Erhebung 1/8 pCt. Schosses und 4 Monate Collecten für 1828 und der Abgabe vom Stadtgebiet für 1826.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Juli d. J. ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses und vier Monate Collecten in Stadt und Vorstädten, so wie in Vegesack beschlossen, auch die Einziehung der von den Bewohnern des Stadtgebiets statt solchen Schosses und Collecten zu zahlenden Aversional-Summe, in Gemäßheit der desfalls getroffenen gesetzlichen, durch die obrigkeitliche Verordnung vom 29. Juli 1827 bekannt gemachten Bestimmungen, beliebt worden, und wird demgemäß das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schosses und der Collecten wird in der Stadt und den Vorstädten von der

der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Montage, den 8. September d. J., der Anfang gemacht und damit, den Sonntag ausgenommen, bis zum Sonnabend den 20. September von 10 bis 12 Uhr Vormittags fortgefahren.

In dieser Zeit haben sich auch die im Gebiete (mit Ausnahme Vegesacks) wohnenden Bürger zur Entrichtung des Schosses vor gedachter Deputation einzufinden.

2) In Vegesack geschieht die Erhebung von den Gemeinde-Vorständen unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator Dr. Schumacher, daselbst im Havenhause am Montage den 22. und am Dienstage den 23. September, in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr.

3) Die von den Einwohnern im umliegenden Stadtgebiete statt des Schosses zu entrichtende Abgabe anlangend, so wird für diesmal nur die in Gemäßheit des in der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 27. Februar 1826 enthaltenen Vorbehalts annoch rückständige Quote von 1826 erhoben werden, und bleibt die Erhebung des statt des jetzt beliebten Schosses zu leistenden Beitrags vor der Hand in diesem Jahre ausgesetzt. Die Landherren sind jeder für seinen Verwaltungs-Bezirk mit der Aufsicht auf die Erhebung und mit den dafür erforderlichen Einschickungen beauftragt, und werden seiner Zeit darüber das Behufige bekannt machen.

4) Die Erhebung des Schosses findet in Gemäßheit der am 21. Mai v. J. publicirten neuen Schoßordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

5) Zu allem Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

6) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

7) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoßordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweier

Schosser

Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

8) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit drei Thaler vier und funfzig Groten, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiste.

9) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge auf die erste Anforderung an die bestellten Erheber zu entrichten.

In Vegesack sind die Collectanten gehalten, die angesetzten Beiträge an den oben bemerkten Tagen und Stunden der bezeichneten Behörde einzuliefern.

Auch diesmal hofft der Senat Seine Zuversicht, daß ein Jeder bei Entrichtung dieser, auf die alte Treue und Rechtlichkeit der Angehörigen unsers Staats vertrauensvoll gegründete Abgabe, Gott und sein Gewissen vor Augen haben werde, vollkommen gerechtfertigt zu finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Juli und publicirt am 4. August 1828.

10. Feier des jährlichen Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 21. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des Dank-, Buß- und Bettags (Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31) wiederholt.

11. Bekanntmachung die Ratification der mit Brasilien und Nordamerika abgeschlossenen Tractate betreffend.

Nachdem von den im vorigen Jahre mit der Krone Brasilien und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractaten, nämlich dem mit Brasilien d. d. Rio de Janeiro den 17. November und dem mit den Vereinigten Staaten d. d. Washington den 20. December 1827, die Ratificationen ausgewechselt worden, bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde, daß dem zufolge beide Tractate von den in ihnen festgesetzten Terminen, mithin namentlich der mit Brasilien vom 14. März d. J., als dem Tage der zu London erfolgten Auswechselung der Ratificationen, an, in Kraft getreten sind, und daß daher Schiffe und Ladungen in den Häfen der paciscirenden Staaten von den erwähnten Zeitpunkten an aller in jenen Tractaten ausgesprochenen Rechte und Vortheile zu genießen haben.

Von

Digitized by Google

Von den vorerwähnten Tractaten, wovon der erste in Französischer und Portugiesischer, der zweite aber in Französischer und Englischer Sprache abgefaßt ist, sind Abdrücke des Französischen Textes, so wie einer Deutschen Uebersetzung, in der Senats-Buchdruckerei zu haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. September und publicirt am 6. October 1828.

12. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es sollen an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden

werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner, und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott ꝛc., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine Stunde lang mit sämmtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Stellen in dem Gebiete Feuer angezündet werden.

Möge

Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes-Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 12. October 1828.

13. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Markte am 18. October und den Unfug mit Schießen ꝛc. betreffend.

Am 16. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1822, S. 15, abgedruckten Vorschriften.

14. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Am 16. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften Nro. 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1829.

Durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die Entscheidung der Frage über die Fortdauer des hiesigen Armen-Instituts bis dahin ausgesetzt worden, daß es sich ausgewiesen haben werde, ob durch den Betrag der erneuerten Subscriptions-Sammlung die nothwendigen Mittel zu dessen Unterhaltung gesichert erscheinen. Die Diaconieen aber haben mit so oft von ihnen bethätigtem ächten Bürgersinne ihre Bereitwilligkeit erklärt, sich der Aufnahme der Einzeichnungen, deren Liste demnächst zum Drucke befördert werden soll, unterziehen und damit am

Dienstag, den 25. November d. J.,

den Anfang machen zu wollen.

Vertrauend der christlichen Milde ihrer Mitbürger, gründeten vor jetzt fünfzig Jahren Rath und Bürgerschaft diese wohlthätige Anstalt, ohne weitere Ausstattung als die Hinweisung auf die Mildthätigkeit der Bewohner unserer Vaterstadt, in der festen Zuversicht, daß diese es nimmer werde an Mitteln fehlen lassen, die Zwecke ihrer segensreichen Wirksamkeit vollständig zu erreichen. Diese Hoffnung hat sie nicht getäuscht! Seit einem halben Jahrhunderte hat unser Armen-Institut in den milden Gaben der Einwohner Bremens vorzugsweise die Mittel seines Bestehens gefunden, und daß in unsern Tagen nicht Mangel an genügender Unterstützung dessen Untergang

Digitized by Google

gang herbeiführe, dafür bürgt gewiß der hier rege Geist der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe, der bei jeder Veranlassung sich thätig beweiset.

Wenn diesemnach der Senat vertrauensvoll dem Erfolge der erneuerten Subscriptions-Sammlung, wodurch die Fortdauer des Instituts bedingt ist, entgegensehen darf, so glaubt Er doch zu ernster Berücksichtigung hinzufügen zu müssen, daß die nothwendigen Bedürfnisse unseres Armen-Instituts seit dessen erster Gründung sehr bedeutend gestiegen sind und dasselbe reichlicherer Beiträge wie bisher bedarf, wenn es nicht bloß sein Daseyn nothdürftig fristen, sondern allen gerechten Anforderungen, die an dasselbe gemacht werden dürfen, genügen soll. Die Einzeichnungen des verflossenen Jahres haben den vorhandenen nothwendigen Bedürfnissen nicht entsprochen, und die Verwaltung des Armen-Instituts hat, ungeachtet einer außerordentlichen ihr für das laufende Rechnungsjahr zugewiesenen Aushülfe, auf welche für die Zukunft nicht zu zählen ist, schon Einschränkungen müssen eintreten lassen, welche seiner segensreichen Wirksamkeit in manchen Fällen nur zu enge Grenzen setzten. Jede fernere Reduction aber, die allerdings unumgänglich erforderlich seyn wird, wenn die Einzeichnungen nicht um ein Bedeutendes erhöht werden sollten, würde nur auf Kosten der Armen und Nothleidenden, durch Einziehung oder Verkürzung der ihnen bewilligten, ohnedies nur nothdürftig ausreichenden Unterstützungen, vorgenommen werden können. Das kann und das wird

aber

aber nicht der Wille Derer seyn, welche durch ihre Beiträge den Bedürfnissen der Armuth wahrhaft abhelfen wollen, und daher vertraut der Senat, daß es nur dieser Anzeige und Aufforderung bedürfen werde, damit Jeder seine Kräfte prüfe und nach Maaßgabe des ihm vom Höchsten anvertraueten irdischen Gutes in verstärktem Maaße beitrage, was er vermag und die Pflicht des Christen und die Noth der Verarmten dringend erheischt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 23. November 1828.

16. Steuer-Verordnung für das Jahr 1829.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. November d. J. die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1829 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter

ter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die für die Alt- und Neustadt auf 1½ per Mille und für die Vorstadt und das Gebiet auf 2 per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt. Die Abgabe zu 1½ per Mille in der Alt- und Neustadt wird nach den neuerlich vereinbarten Grundsätzen regulirt, die Abgabe zu 2 per Mille von der Vorstadt und dem Gebiete aber in der bisherigen Art bis zu weiterer Bestimmung fort erhoben.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht, um a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf

der

der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Dienstháuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Dienstháuser, in sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienstéten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Dienstháuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu etheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und ebenso, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III erwähnte Auflage wegen Gassen-Reini-

Reinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei

der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staat einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu tariren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Falle, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quitirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxat ihres Erbes $^3/_4$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser, Keller und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude, angesetzten Taxat ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur $^3/_4$ per Mille von dem Taxat des Hauses, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für

die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxat des vermietheten Erbes $^3/_4$ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen Institute bekommen.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und

wird

wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet.

9) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich reguliert, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten, gestellt werden sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten

 gehö-

gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschoß davon entrichtet ist;

d. an

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein

b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten,

Renten, ſtatt drei Zehntel und reſp. drei Fünftel, vier Zehntel und reſp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; verſäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem geſetzlichen Termin, ſo wird dieſe Verſpätung einer Verſchweigung gleich geachtet und es iſt die doppelte Abgabe zu entrichten.

Iſt die Angabe geſchehen, ſo hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Iſt er länger als drei Monate von der geſetzlichen Friſt an mit der Zahlung ſäumig, ſo zahlt er zwei Procent Erhöhung, und ſo für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien ſind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Verſteigerungen halten, ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen

und

Digitized by Google

und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Encassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, inner-

innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntewein verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind, wie bisher, an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in dem Maaße, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntewein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr, die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen,

z. B.

Digitized by Google

z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere

mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.

b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich

Digitized by Google

sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Ge-

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angesetzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwald beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend

zu

zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XIV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

XV. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe un-

terworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist; und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen,

so

Digitized by Google

so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle

und

und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Vegesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assecuranz-Policen.

14) Für

Digitized by Google

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
c) = 200 = — 300 = — 8 =
d) = 300 = — 400 = — 12 =

und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche

zugleich

Digitized by Google

zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten

Ver-

Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assecuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche

nach

nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt.	einschließlich	—	—	Rt.	18 Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	—	=	36 =
=	1000	=	3000	=	—	—	1	=	— =
=	3000	=	6000	=	—	—	2	=	— =
=	6000	=	10000	=	—	—	3	=	— =
	Ueber		10000	=	—	—	4	=	— =

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthlrn. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu öberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet

net zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich beigehen läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen-Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wech-

Digitized by Google

Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24 Grote,
=	250	=	500	=	——	36 =
=	500	=	750	=	——	48 =
=	750	=	1000	=	——	60 =

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei

Zah-

Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald sowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des

Nach-

Digitized by Google

Nachfragens und Einsammlens sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der letzte Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze (Nonvalenten). Der Steuer-Controlleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor

Digitized by Google

vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze (Nonvalenten) nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch

bei

bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Nonvalenten einzusenden hat.

9) Kein

9) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach No. 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen,

Digitized by Google

so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. November und publicirt am 1. December 1828.

17. Bekanntmachung, die Ratification des Tractats mit Preußen betreffend.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der am 4. October d. J. zu Berlin zwischen Bevollmächtigten der Krone Preußen und der Hansestädte abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Tractat, von welchem Abdrücke in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind, von den Regierungen der betheiligten Staaten ratificirt ist, daß die Ratifications-Urkunden unter dem 18ten v. M. zu Berlin ausgewechselt sind und daß demzufolge

zufolge der gedachte Tractat von letztgedachtem Zeitpuncte an für diese Stadt und deren Gebiet Gesetzeskraft hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 8. December 1828.

18. Verordnung die zeitige Einreichung der Rechnungen für die Generalcasse betreffend.

Unter dem 8. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1827, S. 128, No. 30, abgedruckte Verordnung wiederholt.

19. Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung und Gebühren-Taxe.

Verschiedene Unzuträglichkeiten, welche aus der bisherigen Einrichtung des Mäklerwesens, sofern dieses auf den Waarenhandel sich bezieht, hervorgegangen sind, haben den Senat veranlaßt, demselben eine veränderte Gestaltung zu geben, und zu dem Ende diejenige Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung und Gebühren-Taxe zu erlassen, von welcher Abdrücke in der Senats-Buchdruckerei zu haben sind. Gedachte Verordnung soll zufolge des §. 3 derselben mit dem ersten März 1829 in Kraft treten, und ist mit dem heutigen Tage als publicirt zu betrachten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 29. December 1828.

Waaren-Mäkler- und Waaren-Agenten-Ordnung.

§. 1. Die aus dem Senate angeordnete Mäkler-Inspection hat die obrigkeitliche Aufsicht und Direction über das Mäklerwesen, in sofern es sich auf den Waarenhandel bezieht, zu führen.

§. 2. Der Inspection sind sechs Deputirte aus dem Collegium der Aeltermänner und den Kaufleuten, welche dazu auf die herkömmliche Weise gewählt werden, zugegeben. Diese sind der Inspection bei deren Aufsicht behülflich, berathen mit ihr die bei dem Waaren-Mäklerwesen einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der durch die Erfahrung sich zeigenden Mängel. Sie beachten die genaue Erfüllung der, den Waaren-Mäklern und deren Gehülfen, und den Waaren-Agenten und deren Gehülfen vorgeschriebenen Verpflichtungen und benachrichtigen die Inspection von allen ihnen bekannt werdenden Uebertretungen dieser Mäkler-Ordnung, so wie von sonstigen Unordnungen beim Waaren-Mäklerwesen, damit solchen von Obrigkeitswegen abgeholfen werde.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1829 in Kraft, und sind von da an, die Mäkler-Ordnung vom 11. Decbr. 1795, so wie deren Zusätze und Erläuterungen und deren Nachtrag vom 18. November 1796, soweit sie wegen der bisherigen Korn- und Waaren-Mäkler Bestimmungen enthalten, aufgehoben, in sofern

Digitized by Google

fern nicht ausdrücklich das Gegentheil in Hinsicht einzelner Punkte in dieser Verordnung festgesetzt ist.

§. 4. Die Mäkler, welche sich mit dem Waarenhandel beschäftigen, zerfallen in zwei Classen:

1) Waaren-Mäkler, zur Vermittelung des öffentlichen und Privat-Handels mit Waaren.

2) Waaren-Agenten, allein zur Vermittelung des Privat-Handels mit Waaren.

§. 5. Die Waaren-Mäkler haben alle ihnen ausschließlich, so wie die den Waaren-Agenten beigelegten Befugnisse, die Waaren-Agenten dagegen nur die letztern.

§. 6. Die Waaren-Mäkler sind oder werden Mitglieder der Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte.

§. 7. Die Waaren-Mäkler sind ausschließlich berechtigt, die öffentlichen Verkäufe aller Arten von Kaufmanns-Waaren vorzunehmen.

§. 8. Es ist jedoch den Waaren-Mäklern untersagt, solche Waaren im Detail im unbeschädigten Zustande öffentlich zu verkaufen, zu deren Detailverkauf im unbeschädigten Zustande die Tuchhändler-Societät, das Kramer-Amt oder sonstige Aemter ausschließlich berechtigt sind.

§. 9. Auch bleibt es ihnen untersagt, gebrauchtes Hausgeräth, dessen öffentlicher Verkauf vielmehr dem Distractions-Notar und den Ausmiemern gebührt, öffentlich zu verkaufen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Die dazu erwählten Waaren-Mäkler sind befugt und verpflichtet, gemeinschaftlich einen officiellen Waaren-Preis-Courant auszugeben, welcher vor Gericht Beweiskraft hat. (S. §. 65).

§. 11. Die Waaren-Mäkler sind in der Regel ausschließlich berechtigt, Besichtigungen und Taxationen vorzunehmen und Gutachten und Atteſtate über den Befund von Waaren auszuſtellen. Falls jedoch einer oder mehrere der Betheiligten verlangen, daß dieſe Geſchäfte durch Agenten geſchehen oder ſie dabei zugezogen werden ſollten, ſind auch die Agenten dieſe Geſchäfte wahrzunehmen befugt.

§. 12. Jeder Waaren-Mäkler darf bis zu anderweitiger Beſtimmung vier Gehülfen annehmen. Er kann dazu ſeine Söhne oder andere Perſonen gebrauchen. Eine Vermehrung der Zahl der Gehülfen über vier iſt ihm unterſagt.

§. 13. Jeder künftige Waaren-Mäkler hat eine Caution von 2000 Rthlr. für die genaue Erfüllung ſeiner Verpflichtungen, ſowol gegen den Staat als gegen Privatperſonen, auf die bisher übliche Weiſe durch zwei hieſige, ſolidariſch verbundene Bürgen, zu beſtellen und hat die Inſpection zu beurtheilen, ob die Bürgen genügen. Der Mäkler iſt bei Vermeidung ſofortiger Suspenſion angewieſen, der Inſpection es anzuzeigen, wenn irgend einer der Bürgen verſterben, von hier ziehen oder zahlungsunfähig werden ſollte, auch ſodann einen andern genügenden Bürgen zu beſtellen.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Die Ernennung der Waaren-Mäkler geschieht vom Senate. Vorab hat jedoch die Inspection, nach geschehener Berathung mit den Deputirten, über die Personen, welche sich gemeldet haben, dem Senate gutachtlich zu berichten.

§. 15. Die Entlassung oder Suspension von Waaren-Mäklern kann nur vom Senate verfügt werden und hat vorab die Inspection, nach geschehener Berathung mit den Deputirten, dem Senate gutachtlich darüber zu berichten.

Ein Waaren-Mäkler, der sich für insolvent erklärt, ist indeß schon dadurch ohne Weiteres suspendirt und kann erst nach neuer Bewilligung des Senats seine Geschäfte wieder wahrnehmen.

§. 16. Die Waaren-Mäkler und die Waaren-Agenten haben das ausschließliche Recht, den Kauf und Verkauf aller Arten von Kaufmanns-Waaren unter der Hand für Andere gegen die Gebühr zu vermitteln und zu Stande zu bringen. Sie sind dabei jedoch auf die Geschäfte des hiesigen Platzes und auf die Vermittelung zwischen den Personen, welche hier handeln dürfen, beschränkt.

§. 17. Die Waaren-Agenten werden durch die Inspection mittelst eines schriftlichen Beschlusses vorläufig bis zur Revision dieser Verordnung (§. 67) angestellt.

Die Inspection kann indeß auch während der Anstellungszeit jeden Waaren-Agenten sofort suspendiren oder

oder entlassen, wenn er die ihm gewordenen Vorschriften wiederholt übertritt, oder sie sich überzeugt, daß er unfähig zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Waaren-Agenten sey, oder sich des Vertrauens des Handelsstandes unwürdig gemacht habe. Die Inspection hat sich übrigens, wenn sich ein Anlaß zu einer Anstellung oder Entlassung eines Waaren-Agenten darbietet, darüber mit den Deputirten zu berathen.

§. 18. Den Waaren-Agenten ist es in der Regel untersagt, Gehülfen zu halten. Haben sie dazu fähige Söhne, so ist es ihnen ausnahmsweise gestattet, sich Eines derselben als eines Gehülfen zu bedienen, sie dürfen jedoch nie mehr wie Einen Gehülfen halten. Haben sie keine dazu fähige Söhne und werden durch Krankheit, Alter oder sonstige Ursachen an der Wahrnehmung ihres Geschäfts verhindert, so dürfen sie bei der Inspection auf die Gestattung Eines Gehülfen antragen, die, nach vorgängiger Berathung mit den Deputirten, wenn sie das Gesuch zulässig findet, schriftliche Ermächtigung dazu ertheilt, welche jedoch nach Ermessen der Inspection jederzeit wieder genommen werden kann.

§. 19. Die Vorschriften wegen der Cautions-Bestellung und eventuellen Erneuerung für die Waaren-Mäkler gelten auch für die Waaren-Agenten, jedoch so, daß Letztere nur eine Caution auf 500 Rthlr. zu bestellen haben.

§. 20. Die Zahl, sowohl der Waaren-Mäkler als der Waaren-Agenten, ist unbestimmt und richtet sich nach

den

den Bedürfnissen des Handels. Nimmt dieser ab, so kann ihre Zahl durch das Nichtwiederbesetzen erledigter Stellen beschränkt, nimmt er dagegen zu, so kann sie vermehrt werden, und haben die Waaren-Mäkler und Agenten dagegen kein Widerspruchsrecht.

§. 21. Wer Waaren-Mäkler oder Waaren-Agent werden will, muß

1) christlicher Religion seyn;

2) unbescholtenen Rufs, das heißt keines Verbrechens halber in Untersuchung gewesen, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden;

3) 25 Jahre alt (wodurch jedoch eine Dispensation des Senats von diesem Erfordernisse in geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen wird).

Unter keiner Bedingung sind wahlfähig, boshafte oder betrügerische Falliten, überwiesene Criminal-Verbrecher und Personen, die durch eignes grobes Verschulden in Verfall ihres Vermögens gerathen sind.

Außerdem hat der Aspirant der Inspection nachzuweisen:

a) daß er für sich und seine Ehefrau das hiesige Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitze;

b) daß er seit drei Jahren hieselbst Bürger gewesen sey;

c) daß er die erforderliche Caution zu bestellen im Stande sey.

§. 22.

§. 22. Die bisherigen Korn- und Waaren-Mäkler treten sofort, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten, als Waaren-Mäkler ein.

§. 23. Die zunächst nach dem Eintreten dieser Verordnung zu bestellenden Waaren-Agenten können, wenn sie sonst fähig sind, und wenn sie nachweisen, daß sie vor dem 1. Januar 1828 Commissionair- oder Mäkler-Gehülfen-Geschäfte zur Zufriedenheit der Kaufleute getrieben haben, nach vorgängigem Berichte der Inspection an den Senat, aus besondern Gründen von der Cautions-Bestellung für einige Zeit, ferner von den Bedingungen, daß sie für sich und ihre Ehefrau das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen müssen, und daß sie drei Jahre hieselbst Bürger gewesen seyn müssen, dispensirt werden.

§. 24. Wird ein Waaren-Mäkler oder Waaren-Agent entlassen oder suspendirt, so sind seine Mäkler-Bücher von der Inspection einzufordern und zu bewahren.

§. 25. Die innerhalb ihres Geschäftskreises ausgestellten, ordnungsmäßigen Zeugnisse und Schlußzettel der Waaren-Mäkler und der Waaren-Agenten haben volle Beweiskraft. Die Schlußzettel der beeidigten Gehülfen haben gleiche Beweiskraft. Die Schlußzettel unbeeidigter Gehülfen genießen nur dann gleiche Beweiskraft, wann der Mäkler oder Agent spätestens am zweiten Tage nach der Ausstellung die Richtigkeit des Inhalts nach vorgängiger Nachfrage bei den Contrahenten erfahren und binnen dieser Zeit die Schlußzettel als richtig mit seinem

Na-

Digitized by Google

Namen eigenhändig versehen hat. Er ist dazu, bei Meidung des Schadenersatzes, verpflichtet, falls einer der Contrahenten es begehrt.

§. 26. Die künftig anzustellenden Waaren-Mäkler und die Waaren-Agenten haben sogleich nach ihrer Ernennung und vor Wahrnehmung irgend eines Mäkler-Geschäfts, und die jetzt eintretenden Waaren-Mäkler sofort nach Eintritt dieser Verordnung vor dem Senate den Mäkler-Eid dahin zu leisten:

> Ich gelobe und schwöre zu Gott! daß ich in dem mir anbefohlenen Mäkler-Geschäfte mich getreu und redlich verhalten will, insbesondere verpflichte ich mich, die vom Senate deshalb publicirten, annoch gültigen, so wie die künftig zu publicirenden Verordnungen, namentlich die Mäkler-Ordnung und Mäkler-Taxe, welche am 29. December 1828 publicirt worden, in allen Stücken genau zu befolgen.
>
> So wahr helfe mir Gott!

§. 27. Kommen den Waaren-Mäklern oder den Waaren-Agenten Umgehungen der öffentlichen Abgaben, unerlaubte oder betrügliche Geschäfte, deren Vermittelung ihnen nach der Mäkler-Ordnung verboten ist, ein Handel zwischen nicht dazu befugten Fremden oder sonstige Uebertretungen der hiesigen Handels-Gesetze oder der Mäkler-Ordnung zur Kunde, so haben sie der Inspection davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28. Alle Verbindungen der Mäkler und Agenten unter einander zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sind verboten. Auch dürfen sie in Hinsicht ihrer Geschäfte keine solche Verbindungen, die zum Nachtheil der Handlung oder einzelner Kaufleute gereichen, weder mit ihren Gehülfen noch mit anderen Personen eingehen. Jedoch ist die Ausführung eines einzelnen Geschäfts, welches von einem Kaufmanne mehreren Mäklern oder Agenten gemeinschaftlich übertragen wird, nicht dahin zu rechnen.

§. 29. Sie haben ihr Geschäftsbuch (S. §. 48), so oft es von der Inspection verlangt wird, derselben vorzulegen.

§. 30. Sie haben der ihnen vorgesetzten Inspection den gebührenden Gehorsam zu leisten und sind gehalten, die ihnen von der Inspection und von den Deputirten in Dienstsachen zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Anweisungen gehörig zu beachten.

§. 31. Die Gehülfen der Waaren-Mäkler und die etwaigen Gehülfen der Waaren-Agenten müssen:

1) christlicher Religion,
2) unbescholtenen Rufs,
3) wenigstens 18 Jahre alt seyn.

Die Inspection kann jedoch aus Gründen von dem letzten Erfordernisse dispensiren.

§. 32. Die Gehülfen sind verpflichtet, (und können erforderlichenfalls angehalten werden, durch feierliches Hand-

Handgelöbniß an Eides Statt und Unterzeichnung eines Reverses sich besonders zu verpflichten) die den Mäklern und Agenten gewordenen Vorschriften und Verbote genau zu befolgen, auch keinerlei kaufmännisches Geschäft für sich zu treiben. Diejenigen Gehülfen, deren Schlußzettel volle Beweiskraft haben sollen, sind auf deren getreue und unpartheiische Abfassung besonders von der Inspection in Eidespflicht zu nehmen.

Jeder Gehülfe, dessen Beibehaltung die Inspection nicht ferner räthlich findet, ist sofort zu entlassen.

Contracte, wodurch die Mäkler oder Agenten mit den Gehülfen in eine Gesellschaft in Hinsicht des Erwerbes treten oder ihnen eine Quote des Mäklerlohns bewilligen, sind nicht stattnehmig und durchaus null und nichtig.

In wiefern sonstige, nicht auf bestimmten Lohn lautende Contracte zulässig seyen, hat die Inspection, welcher solche Contracte jedenfalls zur Genehmigung vorzulegen sind, nach Maaßgabe der Umstände zu entscheiden.

§. 33. Allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche nicht Mäkler oder Agenten sind, bleibt es zwar gestattet, in nicht kaufmännischen Geschäften Aufträge gegen Entgelt zu übernehmen; das Mäkler-Geschäft selbst aber, d. h.

1) Die Uebernahme von Aufträgen und das Unterhandeln in nicht eignen kaufmännischen Geschäften auf hiesigem Platze, so wie das Abschließen derselben

selben und die Ertheilung von schriftlichen Notizen darüber gegen einen Entgelt;

2) die den Mäklern oder Agenten sonst ausschließlich zugewiesenen Geschäfte;

bleiben ihnen fortwährend untersagt.

Auf eine Vergütung irgend einer Art, für die ihnen verbotenen Mäkler-Geschäfte, steht ihnen, selbst wenn ihnen solche versprochen seyn sollte, kein Anspruch zu. Außerdem werden die Uebertretungen dieser Vorschriften vom Criminal-Gerichte, nach vorgängiger von Amtswegen anzustellender Untersuchung, das Erstemal mit einer, den jedesmaligen Umständen angemessenen Geldstrafe, die jedoch 20 Rthlr. nicht übersteigen darf, im ersten Wiederholungsfalle mit einer geschärften Strafe bis zu höchstens 40 Rthlr., im zweiten Wiederholungsfalle mit einer gesteigerten Strafe bis zu höchstens 100 Rthlr., bei fernerer Wiederholung aber von dem competenten Gerichte mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Bei denen, welche die Geldstrafe nicht bezahlen können, wird sie in eine angemessene Haft verwandelt, auch kann die Bekanntmachung der Strafen im Wochenblatte verordnet werden.

Eine Abschrift des ergangenen Erkenntnisses wird der Inspection vom Gerichte zugestellt werden, welche den Deputirten davon Mittheilung macht.

§. 34. Alle Contraventionen gegen die Vorschriften, welche den Waaren-Mäklern oder den Waaren-Agenten

bei

bei Ausübung ihres Amtes ertheilt sind und von ihnen oder ihren Gehülfen begangen werden, werden als Disciplinarsachen von der Inspection summarisch untersucht.

§. 35. Sie werden, wenn in den Artikeln keine besondere Strafe angeordnet ist, in der Regel von der Inspection disciplinar mit Ordnungsstrafen so geahndet werden, daß

1) die übertretenden Gehülfen der Mäkler oder Agenten als solche zu entlassen sind;

2) die Waaren-Mäkler oder die Waaren-Agenten im ersten Contraventionsfalle in eine angemessen erachtete Geldstrafe genommen werden (deren Größe für die verschiedenen Contraventionen von der Inspection — wenn sie es nothwendig hält — im voraus bestimmt werden wird) im Wiederholungsfalle aber entweder mit erhöheten Geldbußen oder mit dem Verluste ihnen eingeräumter Befugnisse oder mit bekannt zu machender Suspension oder Entlassung zu bestrafen sind.

Geringere Versehen können indeß von der Inspection durch Verweise gerügt werden. Auch kann dieselbe bei groben und böslichen Uibertretungen der Hauptvorschriften außer der Ordnungsstrafe die Sache zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an das Criminal-Gericht verweisen.

§. 36. Geld-Ansprüche von Privatpersonen gegen Waaren-Mäkler oder gegen Waaren-Agenten wegen

Ver-

Verletzung ihrer Pflicht, gehören an das competente Gericht.

§. 37. Die Inspection wird die Namen der angestellten, suspendirten oder entlassenen Waaren-Mäkler, der Waaren-Agenten, so wie der Gehülfen, in sofern sie Letzteres nützlich findet, von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kunde bringen.

§. 38. Die Waaren-Mäkler, so wie die Waaren-Agenten dürfen in der Regel (wo nicht eine Collision mit ihren sonstigen Pflichten eintritt, oder sie sonstige erhebliche Ursachen zu haben glauben, in welchen Fällen sie solche der Inspection vorzutragen und nach deren Entscheidung zu verfahren haben) Niemanden, der ihre Dienste in ihrem Wirkungskreise in Anspruch nimmt, solche verweigern, vielmehr sind sie Jedem, der ihnen einen in ihren Geschäftskreis einschlagenden Auftrag ertheilt, ohne Unterschied der Person und der Größe des Geschäfts, mit gleicher Beflissenheit, Sorgfalt und Pünktlichkeit zu dienen schuldig.

Sie müssen bei allen ihnen anvertrauten Geschäften mit Treue und Redlichkeit, bescheiden, wahrhaft und unpartheiisch verfahren, auch, wo es an sich erforderlich ist, oder von ihnen verlangt wird, die gehörige Verschwiegenheit beobachten. Besonders dürfen sie weder durch Geschenke, Verheißungen, noch durch Aussichten auf andere Vortheile irgend einer Art sich verleiten lassen, die Unpartheilichkeit zu verletzen.

Auch

Auch haben sie nach Kräften dazu beizutragen, daß keine betrügliche oder unerlaubte Handlungsgeschäfte Statt finden mögen und daß Treue und Glauben im Handel und Wandel möglichst aufrecht erhalten werde.

§. 39. Der wissentlichen Beförderung oder Vermittelung des Ankaufs von Waaren auf Credit durch solche Personen, deren Vermögensverfall ihnen bekannt seyn möchte, so wie solcher Geschäfte, welche auf bloße Glücksspiele oder Wetten hinauslaufen, oder sonstiger unerlaubter oder betrüglicher Geschäfte und der vorsätzlichen Verbreitung falscher Gerüchte, die auf den Gang der Handelsgeschäfte von Einfluß seyn könnten, haben sie sich bei Vermeidung der Suspension, auch nach Beschaffenheit der Umstände gänzlicher Entlassnng vom Dienste, zu enthalten. Wenn es sich jedoch nachweisen ließe, daß dabei keine gewinnsüchtige Absicht ihrer Seits vorgewaltet, so kann dieses Vergehen auch gelinder, jedoch muß es wenigstens mit nachdrücklicher Geldstrafe geahndet werden.

§. 40. Handlungsgeschäfte zu treiben, öffentlich oder stillschweigend Theilhaber oder Actien-Inhaber einer Handlung, einer Rhederei, Assecuranz-Compagnie, oder einer kaufmännischen Unternehmung zu seyn, oder auch einzelne Geschäfte für eigne Rechnung oder als Mitinteressent zu machen, namentlich den Absatz von Waaren zu gewissen Preisen auf eigene Gefahr zu übernehmen, imgleichen Wechsel zu giriren und del credere zu stehen, ferner Aufträge, Commissionen und Consignationen zu Verkäufen oder Einkäufen oder sonstigen Handelsgeschäften von aus-

wärts her und ohne Dazwischenkunft eines hier seßhaften Einwohners auf eignen oder untergeschobenen fremden Namen zu übernehmen und zu besorgen, imgleichen mit Auswärtigen Handelsgeschäfts-Correspondenz zu führen oder andere als die gedruckten Courszettel und Waaren-Preis-Couranten auswärts zu verschicken, überhaupt alles, was irgend zu den Handelsgeschäften gerechnet wird, ist ihnen durchaus untersagt und allen ihren Gehülfen gleichfalls strenge verboten.

Wer von ihnen des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot überführt ist, wird beim ersten Contraventionsfalle mit Suspension, im Wiederholungsfalle aber mit Entlassung oder dem Befinden nach mit Cassation bestraft.

Ihre dagegen handelnden Gehülfen sollen sofort entlassen und der Befugniß, künftig Gehülfen zu seyn, öffentlich, unter Hinzufügung der Ursache, für verlustig erklärt werden.

Die ihnen und ihren Gehülfen nach Obigem verbotenen Handelsgeschäfte sollen null und nichtig seyn und für keinen der Contrahenten irgend ein Recht begründen.

§. 41. Es ist ihnen untersagt, Geschäfte zu vermitteln, wodurch eine Beeinträchtigung der hiesigen Abgaben veranlaßt werden könnte. Sie haben vielmehr in alle Weise Sorge zu tragen, daß eine solche Beeinträchtigung nicht vorfalle, von ihnen kund werdenden Contraventionen bei der Behörde die Anzeige zu machen, besonders aber die Pflichten zu erfüllen, welche ihnen nach hie-

Digitized by Google

hiesigen Gesetzen, namentlich auch nach der Verordnung wegen der jährlichen Steuern und nach dem §. 45 der Verordnung vom 23. December 1816 in Hinsicht der öffentlichen Abgaben obliegen.

§. 42. Sie dürfen keinen Handel zwischen solchen Fremden, welche hier nicht unter einander handeln dürfen, vermitteln.

§. 43. Es ist ihnen untersagt, Commissionen zum Kauf oder Verkauf oder sonstige kaufmännische Commissionen anzunehmen, oder Waaren zu kaufen oder zu verkaufen, oder ein Kaufgeschäft zu vermitteln:

1) von und für Comtoir-Bediente, für deren eigene Rechnung, ohne Vorwissen ihrer Handlungs-Principale;

2) von und für solche Fremde, welche hier nicht handeln dürfen.

Sind jedoch diese Fremden hier gegenwärtig und bedienen sie sich eines hiesigen Bürgers, welcher den Mäklern oder Agenten den Auftrag ertheilt, so ist diesen die Wahrnehmung obiger Geschäfte für solche Fremde gestattet.

§. 44. Sie dürfen, wenn sie einen Auftrag wegen eines speciell bestimmten Gegenstandes haben, keinen Auftrag eines andern Kaufmanns über denselben Gegenstand in Ausführung bringen, wenn dieses zum Nachtheil dessen gereicht, der ihnen den ersten Auftrag gegeben hat, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit gegen diesen und einer

den Umständen angemessenen, von der Inspection zu bestimmenden Ordnungsstrafe.

§. 45. Sie sind für ihre Gehülfen in Hinsicht der durch dieselben vorgenommenen Mäkler-Geschäfte durchaus und ohne daß diese vorab zu belangen wären, sowol dem Staate als den Privatpersonen einzustehn verbunden.

§. 46. Sie haben sich auf der Börse an den Börsentagen einzufinden und werden daselbst bis zur Beendigung der Börsenzeit zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte verbleiben.

§. 47. Sie oder ihre Gehülfen haben sogleich nach Schließung eines Handels jedem der bei dem Handel interessirten Theile einen Schlußzettel unentgeldlich zuzustellen. Diese Schlußzettel müssen, bei Vermeidung des Schadenersatzes und sonstiger Ordnungsstrafe, wörtlich gleichlautend seyn, den Tag des geschlossenen Geschäfts, die Vor- und Zunamen oder die Handlungs-Firmen der Contrahenten, die Qualität und Quantität der Waare, die Art und Zeit ihrer Lieferung, den Kaufpreis, die Weise und Zeit der Zahlung und die bestimmte Angabe aller besondern Verabredungen und Nebenbedinge, z. B. ob der Kauf auf Besicht, Nachstechen, Nachmessen, nach Probe ꝛc. geschlossen — ob, wenn die Quantität der Waare nur innerhalb gewisser Grenzen angegeben ist, die Wahl der eigentlichen Quantität dem Käufer oder dem Verkäufer zustehe ꝛc. — enthalten, und vom Mäkler oder Agenten mit seinem Namen, oder falls dies Geschäft von einem Gehülfen geschlossen ist, von demselben

mit

mit seinem Namen, unter dem Anführen, ob er beeidigt sey oder nicht, und mit dem Namen des Mäklers oder Agenten, dessen Gehülfe er ist, unterschrieben seyn.

§. 48. Sie müssen über die von ihnen geschlossenen Geschäfte ein eignes eingebundenes, mit einem Nachweisungs-Regisser versehenes Buch führen und in dasselbe Tag für Tag jeden von ihnen oder ihren Gehülfen geschlossenen Handel, übereinstimmend mit den ausgestellten Schlußzetteln, bestimmt, vollständig und der Wahrheit gemäß, eintragen. Es sind darin alle in den Schlußzetteln enthaltenen Punkte deutlich zu verzeichnen. Sie müssen auch die von ihnen verlangten Attestate, Befund-Protocolle, Gutachten und Schätzungen darin eintragen. Sie haben sich aller Rasuren, Correcturen, Einschaltungen am Rande oder zwischen den Zeilen und sonstigen Veränderungen an dem Eingetragenen zu enthalten. Wenn sie beim Eintragen einen Irrthum begangen haben, so haben sie das Geschäft nochmals vollständig und richtig einzutragen und die Stelle, wo solches geschehen, am Rande des irrigen Eintrages anzuführen.

Sie haben daraus den Partheien auf deren Begehren getreue und vollständige, von ihnen unterschriebene Auszüge mitzutheilen; andern Personen haben sie nur auf richterliche Verfügung oder mit Einwilligung der Interessenten Auszüge zu geben.

§. 49. Sie müssen die von ihnen begehrten Befundszeugnisse, mit Gründen unterstützten Gutachten und Schätzungen, über die Eigenschaften, den Zustand und

den

den Werth der Waaren, so wie über sonstige in ihren Geschäftskreis einschlagende Gegenstände nach ihrem geleisteten Eid mit der größten Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und Pünktlichkeit ausstellen und eigenhändig unterschreiben. Jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit wird scharf geahndet werden.

Wo es auf Zeugnisse über die Eigenschaften, den Zustand oder den Werth von Waaren ankommt, haben sie diese vorher genau zu besichtigen und zu untersuchen.

Bei Zeugnissen über den Zustand beschädigter Waaren haben sie den Befund zu constatiren.

Bei Schätzungen von beschädigten Waaren müssen sie, ohne irgend Rücksicht auf den Einkaufspreis zu nehmen, dieselben auf ihren geleisteten Eid und nach den letzten darüber von ihnen gemachten Erfahrungen also schätzen, wie sie unbeschädigt für sofortige baare Zahlung zur Zeit der Schätzung hätten verkauft werden können. Wenn aber der Verkauf der Waare nicht gegen baare Zahlung, sondern auf Zeit zu geschehen pflegt, so dürfen sie den Preis darnach angeben, jedoch dieses und die in Anschlag gebrachte Zeit in der Schätzung bemerken. Wird außerdem eine Schätzung der Waare, wie sie, so beschädigt wie sie ist, verkauft werden könne, verlangt, so haben sie solche hinzuzufügen. Bei Waaren welche selten auf hiesigem Platze vorkommen, haben die Mäkler oder Agenten vorab bei unpartheiischen Kennern genaue Erkundigungen nach dem wahren Preise einzuziehen.

Sind

Sind zwei Mäkler oder Agenten zu den obigen Attestaten aufgefordert und nicht einig, so haben sie unter sich einen dritten Mäkler oder Agenten zu wählen, dessen Meinung alsdann entscheidet.

§. 50. Wer von ihnen in Auctionen für einen hiesigen oder hier anwesenden auswärtigen Vollmachtgeber kauft, muß den Namen desselben, ehe das Protocoll geschlossen ist, getreulich, bei Vermeidung des Schadenersatzes, aufgeben.

§. 51. Beim Waarenhandel nach Probe haben sie die Probe ganz so, wie sie gegeben worden, dem Käufer einzuhändigen, besonders aber darauf zu achten, daß keinerlei Verwechselung, Verfälschung oder Veränderung mit der Probe vorgenommen werde.

§. 52. Sie sind befugt, allein oder in Verbindung mit ihren Collegen, Waaren-Preis-Courante zum kaufmännischen Gebrauche auszugeben. Sie haben darin die Waarenpreise richtig und gewissenhaft, auf ihren geleisteten Eid, nach den letzten Erfahrungen, die sie über diese Preise gemacht haben, anzugeben.

§. 53. Die Waaren-Mäkler müssen über die öffentlichen Verkäufe oder Comparicen und Auctionen besondere, mit Nachweisungs-Registern versehene, Bücher führen und kommen deshalb die in Hinsicht der Mäkler-Bücher überhaupt gemachten Bestimmungen auch hiebei in Anwendung. Doch sind Bezüge auf die, bei den Auctionen geführten, Protocolle bei der Führung dieser Auctions-Bücher stattnehmig.

§. 54.

§. 54. Jeder Waaren-Mäkler, welchem ein öffentlicher Verkauf aufgetragen ist, muß denselben in Person wahrnehmen. Ist er verhindert, so hat er einen andern Waaren-Mäkler mit Genehmigung des Auftraggebers sich zu substituiren.

§. 55. Er darf nicht zwei öffentliche Verkaufungen zu einer und derselben Zeit ansetzen, auch ohne besondere Erlaubniß des Verkäufers nicht während einer öffentlichen Verkaufung andere dazu nicht gehörige Waaren zum Verkauf aufsetzen oder anbieten, indeß ist es ihm gestattet, in gehöriger Aufeinanderfolge andere öffentliche Verkaufungen nach Beendigung der ersten, unter Beobachtung der Vorschriften wegen der Bekanntmachung, anzusetzen und abzuhalten.

§. 56. Er darf weder auf seinen Namen oder für eigene Rechnung noch auch auf den Namen oder für Rechnung oder im Auftrage eines andern Mäklers oder Agenten, deren Gehülfen, eines Küpers, oder einer Person, die direct oder indirect bei seinen Mäkler-Geschäften, sey es als Gehülfe oder sonst interessirt ist, einen öffentlichen Verkauf halten oder Waaren für sich oder dieselben in einem andern öffentlichen Verkaufe zum Aufgebot bringen, auch darf er in den von ihm gehaltenen Auctionen keine Waaren für eigene Rechnung kaufen oder kaufen lassen.

§. 57. Er muß von jedem öffentlichen Verkaufe, es sey dafür nun eine eigene Stunde angesetzt oder es werde solcher nach Beendigung eines anderen wahrgenommen,

Digitized by Google

men, den Ort und die Zeit des Verkaufs, so wie den Namen des hiesigen Handelshauses oder hier etablirten Bürgers, welcher ihm den Auftrag dazu ertheilt hat, durch Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten oder durch Anschlag an der Börse öffentlich und zeitig bekannt machen, und daß und welchergestalt dieses geschehen, im Verkaufs-Protocolle bemerken. Wenn jedoch der Verkäufer wünscht, daß sein Name nicht öffentlich genannt werde, so hat der Mäkler den Namen desselben der Inspection zeitig aufzugeben, und daß solches geschehen sey, bei der öffentlichen Bekanntmachung anzuzeigen und im Verkaufs-Protocolle zu bemerken.

§. 58. Oeffentliche Verkaufungen von beschädigten Waaren für Assecuradeurs Rechnung, oder von Waaren für Abladers Rechnung, für Rechnung dessen den es angehen mögte, oder überhaupt für Rechnung eines Dritten, vom Auftraggeber Verschiedenen, dürfen in keinem Falle eher geschehen, als bis dieselben und Zeit und Ort des Verkaufs vorab zweimal in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Beschädigte Waaren, welche für Assecuradeurs, oder eines sonstigen vom Auftraggeber verschiedenen Dritten, Rechnung öffentlich verkauft werden sollen, darf kein Waaren-Mäkler eher zum öffentlichen Verkauf bringen, als bis er sich selbst überzeugt hat oder ihm durch glaubhafte, von ihm aufzubewahrende Zeugnisse nachgewiesen worden, daß die Waaren beschädigt seyen und sie von den Kauflustigen haben in Besichtigung genommen werden kön-

können, weshalb er denn in diesen Fällen, Ort und Zeit der Besichtigung auf die vorerwähnte Weise vorab öffentlich bekannt zu machen und davon im Verkaufs-Protocolle Anmerkung zu machen verpflichtet ist.

§. 59. Bei jeder öffentlichen Verkaufung muß der sie haltende Waaren-Mäkler, ehe er irgend eine Waare zuschlägt, die Auctions-Bedingungen bekannt machen und Denjenigen, welcher ihm den Verkauf aufgetragen, so wie auch, im Falle ein solcher vorhanden und ihm bekannt ist, den Dritten, für dessen Rechnung der Verkauf geschieht, öffentlich den versammelten Käufern benennen.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden nach vorhergegangenem dreimaligen Aufruf.

§. 60. Der Waaren-Mäkler, welcher den öffentlichen Verkauf vornimmt, darf überall nicht mit aufbieten, ausgenommen im Auftrage und für Rechnung des Verkäufers, und darf er, wenn er das höchste Gebot für den Verkäufer hat, sich nicht selbst überbieten, auch hat er, wenn die Waare bei höchstem Gebot des Verkäufers als zurückgenommen betrachtet werden soll, dieses sofort laut anzuzeigen.

§. 61. Er darf einem andern Mäkler, Agenten, deren Gehülfen, einem Küper oder sonst Jemanden, der nicht in eignem Namen bietet, nur gegen dessen Versprechen den Zuschlag ertheilen, vor gänzlicher Beendigung der Auction den Käufer zu nennen und auf Erfordern

seine

Digitized by Google

seine Vollmacht deshalb nachzuweisen, und hat der die Auction haltende Mäkler darauf zu halten, daß dieses Versprechen erfüllt werde, in Entstehung aber die Waare von neuem zum Aufgebot zu bringen, wenn der Verkäufer nicht die Zurücknahme derselben vorziehen sollte.

§. 62. Der Waaren-Mäkler darf den Betrag der in Auction verkauften Waaren weder eincassiren noch darüber quitiren, wenn er nicht vom Verkäufer dazu beauftragt ist, in welchem Falle er im Namen des Verkäufers die Rechnungen auszustellen und den Empfang der Kaufgelder zu bescheinigen hat.

§. 63. In Hinsicht der Bildung der Cavelingen bei Auctionen von Fabrikwaaren, verbleibt es bei den Bestimmungen, die in dem Nachtrage zu der Mäkler-Ordnung von 1795, wegen der öffentlichen Verkaufungen langer und kurzer Manufactur- und Fabrik-Waaren vom 18. November 1796 und zwar in den Artikeln 1, 2, 4, 5 und 15 und in der dazu gehörigen „Bestimmung der Cavelingen ꝛc. ꝛc." getroffen worden sind, wie solche nachstehend abgedruckt sind, wornach sich sämmtliche Waaren-Mäkler bis zu anderweitiger Bestimmung zu richten haben.

§. 64. Die Waaren-Mäkler müssen von ihrem in der Auction geführten Protocolle unentgeldlich und sofort nach beendigter Auction eine vollständige Abschrift dem Verkäufer zustellen und diese Abschrift zur Beglaubigung unterzeichnen.

§. 65.

Digitized by Google

§. 65. Zur Aufstellung des officiellen Waaren-Preis-Courants, haben die Waaren-Mäkler Einige unter sich auf eine, von der Inspection zu bestimmende, Zeit auszuwählen, welche denn, nach erhaltener Bestätigung von Seiten der Inspection, sich über die geforderten und gezahlten Preise zu bereden und das Resultat richtig und gewissenhaft auf ihren geleisteten Eid nach den letzten Erfahrungen über jene Preise in dem Preis-Courant aufzuführen gehalten sind.

§. 66. Es ist den Waaren-Mäklern und Waaren-Agenten, so wie ihren Gehülfen, durchaus bei Vermeidung des Verlustes der ganzen Gebühr, der den Umständen nach von der Inspection zu verfügenden Bekanntmachung der Contravention und der Suspension, im Wiederholungsfalle bei Vermeidung der Absetzung, untersagt, sowohl mehr als auch weniger, wie die festgesetzte Gebühr zu fordern, oder auch, wenn ihnen mehr oder weniger geboten oder gelobt wird, solches geradezu oder unter irgend einer sonstigen Benennung anzunehmen, oder ihre Dienste unentgeldlich zu leisten.

Eine jede von der Gebühren-Taxe abweichende Verabredung oder Auslobung ist null und nichtig und begründet für keinen der Contrahenten irgend ein Recht. Streitigkeiten wegen der Gebühren wird die Inspection gütlich beilegen oder reguliren oder in dazu geeigneten Fällen an die Gerichte verweisen.

Die nachstehende Gebühren-Taxe wird, so oft es nothwendig befunden wird, einer Revision unterworfen wer-

werden, doch bleibt die jedesmal bestehende Taxe bis zu beschlossener Aenderung gültig.

§. 67. Diese Verordnung wird gegen den Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterworfen werden.

Der Waaren-Mäkler und Waaren-Agenten Gebühren-Taxe.

1) Bei öffentlichen Waaren-Verkäufen erhalten die Waaren-Mäkler, welche den Verkauf besorgen, für alle ihre Bemühungen dabei ½ pCt. vom Verkaufspreise der wirklich verkauften Waaren vom Verkäufer.

Bei solchen Waaren, wobei, falls sie unter der Hand verkauft werden, eine höhere als die gewöhnliche Courtage festgesetzt ist, erhalten sie ¾ pCt.

Außerdem werden ihnen die Staats-Abgaben, falls sie solche bezahlt haben, und die baaren Auslagen für Stempelpapier und wegen der Bekanntmachung vom Verkäufer erstattet, sie dürfen aber sonst nichts berechnen und haben eine beglaubte Abschrift des Verkaufs-Protocolls dem Verkäufer unentgeldlich zuzustellen.

2) Mäkler oder Agenten, welche in Auctionen im Auftrage anderer Personen kaufen, erhalten dieselbe Gebühr von ihrem Auftraggeber, welche er ihnen zu zahlen ver-

verpflichtet seyn würde, wenn sie für ihn die Waaren unter der Hand gekauft hätten.

Die Mäkler, welche die Auction halten, erhalten für das Aufbieten für den Verkäufer nichts.

3) Bei Privatverkaufen aller Waaren (unter den nachfolgenden Ausnahmen) erhalten der oder die vermittelnden Mäkler oder Agenten zusammen
für alle ihre Bemühungen dabei vom Preise der Waare
¼ pCt. vom Käufer und ¼ pCt. vom Verkäufer.

Von solchergestalt verkauften Aepfelsinen, Alaun, Amidam — Bauholz, Branntewein — Citronen — Dielen — Feigen — Harz, Heeringe, Hörner, Hornspitzen — Käse, Kreide — Leinsaamen, Lohe — Mahagoniholz — Pech — Steinkohlen — Theer — Wein, erhalten sie ½ pCt. vom Käufer und ½ pCt. vom Verkäufer.

Von Salz — für die Last
12 Grote vom Käufer und 12 Grote vom Verkäufer.

Vom Getraide:
für die Last Waitzen
24 Grote vom Käufer und 24 Grote vom Verkäufer,
für die Last Rocken und Erbsen
18 Grote vom Käufer und 18 Grote vom Verkäufer,
für die Last Gerste und Bohnen
15 Grote vom Käufer und 15 Grote vom Verkäufer,
für die Last Haber
12 Grote vom Käufer und 12 Grote vom Verkäufer.

Wird

Wird das Getreide bei Kleinigkeiten unter drei Laſten verkauft, ſo haben die Mäkler oder Agenten für jede Laſt mehr zu berechnen

6 Grote dem Käufer und 6 Grote dem Verkäufer.

Die Schlußzettel ſind unentgeldlich zuzuſtellen.

Beim Tauſchhandel iſt die Courtage nur von der einen Tauſchwaare (und zwar, im Falle verſchiedener Courtage, von derjenigen, wobei die höhere Courtage ſtatt findet) zu berechnen und es ſind die getauſchten Waaren zur Beſtimmung der Gebühr zum mittlern marktgängigen Preiſe anzuſchlagen.

4) Für den officiellen Waaren-Preis-Courant der Waaren-Mäkler, für den Jahrgang eines Exemplars, 5 Rt.

5) Für Auszüge aus den Mäkler-Büchern erhält der Mäkler oder Agent, außer der Auslage für Stempelpapier, für jede enggeſchriebene Folioſeite 6 Grote, für Beglaubigung derſelben . . . . . 48 Grote.

6) Für Beſichtigungen, Schätzungen, Befundszeugniſſe und Gutachten, das dabei aufzunehmende Protocoll und deſſen beglaubigte Ausfertigung, 2 Rt. 60 Gr.

Sind die Bemühungen dabei ſehr bedeutend, ſo darf ein angemeſſenes Mehreres berechnet werden.

Bei Beſichtigungen und Schätzungen von beſchädigtem Taback, für Rechnung des Verſicherers, ſind für jedes Faß zu berechnen überhaupt . . . . . 18 Grote.

Be-

Digitized by Google

Bestimmungen,

wie es zufolge §. 63 der vorstehenden Verordnung mit den öffentlichen Verkaufungen langer und kurzer aus der Fremde gebrachten Manufactur- und Fabrik-Waaren zu halten.

---

1) Es darf keine der im angehängten Verzeichnisse benannten Waaren in geringeren Partheien oder Cavelingen, wie darin bestimmt worden, in öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

2) Diejenigen langen und kurzen Manufactur- und Fabrik-Waaren, deren dieses Verzeichniß nicht gedenkt, dürfen nur in solchen Größen oder Stückzahlen öffentlich versteigert werden, wie dieselben aus der ersten Hand im Großhandel verkauft werden.

3) Ellenwaaren, welche die in dem Verzeichnisse aufgeführte Länge nicht halten, mögen in mehreren kleineres Maaß haltenden Stücken zu einer Caveling im Verkaufe aufgesetzt werden, jedoch müssen diese Stücke zusammen die im Verzeichnisse vorgeschriebene Länge halten.

4) Wirklich beschädigte lange und kurze Waaren dürfen, wie andere beschädigte Waaren jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Stücken oder in unangebrochenen ganzen oder halben Dutzenden oder Grossen verkauft werden.

5) Der Detailverkauf fremder Kramwaaren während des Freimarkts, die gänzliche oder theilweise Aufräu-

räumung von Lagern langer oder kurzer Waaren durch hiesige Kaufleute oder deren Erben, Versteigerungen hiesiger Fabrikate für Rechnung der Fabrikanten, und Versteigerungen, die bei Debitmassen eintreten, sind den vorgedachten Beschränkungen nicht unterworfen.

Verzeichniß der Cavelingen,

nach welchen in Beziehung auf obige Bestimmungen lange und kurze Waaren öffentlich versteigert werden dürfen.

Ellenwaaren ganz von Seide.

1) Alle schwere brochirte und seidene Stoffen, zu 3 Viertel bis 7 Achtel breit, von 60 à 70 Ellen, in Cavelingen von einem ganzen oder zweien halben Stücken.

2) Brochirte und gestreifte, 5 auch 4½ Viertel breite Taffeten, in ganzen Stücken von 60 bis 66 Ellen, oder zwei halben Stücken zu 30 bis 36 Ellen.

3) Schwarze glatte Taffeten, 5 à 8 Viertel Breite, in Stücken von 80 bis 100 Ellen.

4) Couleurte Taffeten, wie auch italienische und andere Futtertaffeten, von 5 oder 4½ Viertel Breite, in ganzen Stücken zu 100 bis 120 Ellen, oder zu zwei halben in einem Caveling, jedes zu 50 bis 60 Ellen.

5) Ostindische und andere Damasten, Pätins oder Rolltaffeten, in Cavelingen von zwei Stücken, jedes zu 24 bis 30 Ellen.

Digitized by Google

6) Gros de Tours und de Naples, imgleichen Races St. Maure, 7 Achtel bis 2 Ellen Breite, in Calingen von 60 bis 70 Ellen, in ein oder zwei Stücken.

7) Holländische und sonstige Gros de Tours, zu 5 Viertel Breite, in zwei Stücken, jedes 28 à 30 Ellen.

8) Glatte und façonirte Atlassen, Stücke bis 70 Ellen, oder zu 2 Stücken, jedes à 30 bis 36 Ellen.

9) Serge de Soye, Croisis und andere Zeuge zu Beinkleidern, in Stücken von 60 bis 70 Ellen.

10) Seidene dammastene Chagrins und andere leichte 3½ bis 4 Viertel seidene Zeuge zu 60 bis 70 Ellen.

11) Sammetene, seidene Trips und Velps, beides sowol seidene als kameelhaarne, in Cavelingen zu 36 bis 48 Ellen.

Halbseidene Zeuge.

12) Glatte und gestreifte halbseidene Zeuge, zu Stücken von 60 bis 80 Ellen.

13) Morias und andere neue 9 und 10 Viertel breite halbseidene Zeuge, in Stücken von 11 Ellen, zu 4 Stücken in einem Caveling, à 40 bis 50 Ellen zusammen.

Baumwollene Zeuge.

14) Plüsche, Manchester, Velverets, Corde-Roys, Jannets, Nankings und andere dergleichen baumwollene Zeuge,

Zeuge, zu 2 Stücken in einem Caveling, jedes zu 54 à 60 Ellen, oder 4 halbe Stücke, jedes bis 30 Ellen haltend.

15) Couleurte und schwarze kameelhaarne baumwollene Zeuge, zu zwei Stücken gleicher Maaße in einem Caveling, jedes Stück von 60 Ellen lang.

16) Ostindische und andere Nankings, in Cavelingen von 10 Stücken.

17) Siamosen, Parchente und dergleichen baumwollene Zeuge, in Cavelingen von 2 Stücken.

18) Fremde Zitze, Cattune, bei ganzen oder zwei halben Stücken in einem Caveling, so wie sie zum ersteren Mal aus der Fabrik verkauft und aus dem Lande versandt zu werden pflegen.

Wollene Zeuge.

19) Englische und sonstige Sergen, Droguets, Kronrasch, Crep de Dames, ganze und halbe wollene Dammasten, Tamis, Bullerbast, Everlastings, Serges de Reaume, Camelotte, Chalons und andere wollene Zeuge, bei Cavelingen von 2 ganzen Stücken, und, wenn es in halben Stücken, bei Cavelingen von 4 Stücken. Ferner 6 Viertel breite Boye und Kirseyen, auch alle Sorten englische und oberländische breite Flanelle, in Cavelingen zu 2 Stücken.

20) Sechs Viertel breite englische weiße und gestreifte auch Köper-Flanelle, in Stücken von 100 Ellen, oder statt dessen in zwei halben.

21) Casimirs und 5 Viertel breite Halbtücher, in Stücken zu 48 à 50 Ellen.

22) Alle Sorten feine Tücher und Drap de Dames von 9 bis 12 Viertel breit, in Stücken von wenigstens 25 bis 30 Ellen brabandisch lang, und unangeschnitten.

23) Alle Sorten oberländische 8 Viertel breite Tücher, in Stücken von 25 bis 30 Bremer Ellen, in Cavelingen von 2 Stücken.

24) Alle englische und Norder Laken, Coating, Bevers und dergleichen Zeuge, gepreßt und ungepreßt, bei ganzen Stücken von circa 54 englischen Yards oder zwei halben Stücken.

25) Englische Düffel, das Stück zu 70 Ellen, und 5 Viertel breite Sommer- und Jagd-Tücher in Stücken, nicht unter 50 Ellen.

Flore, Spitzen und Bänder.

26) Alle Arten Flore, bei Stücken von 20 bis 30 Ellen.

27) Seidene schwarze Spitzen, schwarze und couleurte Frangen, bei zwei Stücken.

28) Gewebte schwarze und couleurte Kanten, bei 6 Stücken von jeder Nummer.

29) Alle Arten seidene Bänder mit und ohne Gold und Silber, in bekannten Ellenmaaßen, bei Cavelingen von 2 vollen Stücken.

30) Wollene

30) Wollene Bänder, desgleichen Barat- und Floret-Bänder, bei Cavelingen von 12 Stücken.

Waaren bei Stücken.

31) Vesten von Sammet, Seide, Halbseide, Baumwolle oder Cattun, bei Cavelingen von einem Dutzend.

32) Handschuhe von Seidenfloret, Wolle und Baumwolle, bei Dutzend Paaren in einem Caveling.

33) Seidene, bieberhaarne, baum- und andere wollene Strümpfe, zu einem Dutzend Paar in einem Caveling.

34) Baumwollene Mützen, bei zwei Dutzend in einem Caveling.

35) Castor- und bieberhaarne Mützen, bei Duzzenden.

36) Schwarze und couleurte Tücher, als seidene, wollene, baumwollene, linnene, so gemischte als ungemischte, gedruckte cattunene und andere, sowol Schnupf- als Halstücher, von einerlei oder verschiedener Farbe und Muster, in Cavelingen von einem Dutzend.

37) Seide aller Art, jedoch von einerlei Farbe, zu einem Pfunde den Caveling.

38) Gedrehetes loses Cameelgarn, bei Packen, jeden von 5 Pfund.

39) Hüte

39) Hüte von Castor oder Filz, schwarze und couleurte, bei Dutzenden.

40) Knöpfe von Horn und andere ordinaire, bei Cavelingen von 12 Gros.

41) Feinere Knöpfe, nach Verhältniß der Preise, bei Cavelingen von 4, 2 und 1 doppelten Gros.

Eisen- und andere Metall-Waaren.

42) Sensen, bei 5 Bunden.

43) Fremde Eisen-, Messing-, Metall- und Stahl-Waaren, bei Grossen oder 12 Dutzend.

44) Fremde eiserne Nägel, in unangebrochenen Fustagen, wie sie aus dem Lande zum Erstenmal versandt worden und anhero gekommen.

45) Messer und Scheeren zu 3 Dutzenden.

46) Allerlei eiserne und metallene Handwerksgeräthe, zu halben Grossen oder 6 Dutzenden.

47) Alle übrige Eisen- und andere Metall-Waaren, worauf hiesige Gewerke nicht privilegirt sind, bei halben Grossen.

20. Verordnung wegen der Erhebung eines Weggeldes an der Wahrthurmer Chauſſee.

Der Senat verordnet hinſichtlich des an der Wahrthurmer Chauſſee zu erhebenden Weggeldes, in Gemäßheit eines darüber verfaſſungsmäßig gefaßten Beſchluſſes, das Folgende:

1) Das bisher zum Wahrthurm neben dem Zoll erhobene Weggeld hört mit Ausgang dieſes Jahres auf.

2) Vom 1. Januar 1829 wird ein allgemeines Weggeld zum Wahrthurm nach der hier angefügten Taxe, an den auch mit dieſer Hebung beauftragten Zolleinnehmer, gegen einen als Quitung dienenden Zettel entrichtet.

3) Befreiet von der Erlegung des Weggeldes ſind:

a) Alle Militairperſonen in Uniform, jedoch nur wenn ſie zu Pferde ſind oder mit Kriegsfuhren weiter gebracht werden.

b) Alle Kriegsfuhren, ſowol wenn ſie wirklich transportiren, als wenn ſie zum Dienſt gehen oder davon zurückkehren, desgleichen Arreſtanten-, Armen- und Krankenfuhren, die eine Beſcheinigung der betreffenden Behörde haben, hin und zurück.

c) Die reitenden und fahrenden ordinairen Poſten und Nebenwagen.

d) Jedes von und nach dem Acker gehende Geſpann, ſo wie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungs-Gebäude von den dazu ge-

gehörenden eigenthümlichen Ländereien durch den Wegbaum getrennt sind.

e) Die Gassenkoth-Karren der Stadt, wenn sie durch die Knechte der Pächter mit ihrem Nummerblech versehen, unmittelbar von und nach der Stadt fahren.

f) Alle Stein- und Grandfuhren, welche mit einem Geleitsbriefe für Rechnung der Stadt einpassiren, und wenn sie ledig, mit einer Bescheinigung der Ablieferung der Steine in das Magazin der Stadt zurückkehren.

g) Ohne Wagen ledig zurückgehende Extrapostpferde, wenn sie nicht an dem nämlichen Tage oder doch in den ersten 12 Stunden nach Mitternacht zurückkehren.

h) Stafetten, auch Couriere, jedoch nur wenn sie reiten.

4) Außerdem ist in folgenden Fällen eine beschränkte Befreiung bewilligt:

a) Die Bürger der Stadt und die Bewohner des Gebiets bezahlen für ihre Gespanne, wenn sie Mist, Gassenkoth oder Kiff fahren, nur Einen Groten für das Pferd.

b) Ledig passirende Wagen sollen, wenn sie desselben Tages beladen zurückkehren, nicht noch einmal zum Vollen bezahlen, sondern ihnen das auf dem Hinwege Bezahlte angerechnet werden.

c) Wenn

Digitized by Google

c) Wenn die Wagen der Landleute keine Fracht oder Kaufmannsgüter, sondern Kleinigkeiten an Haushaltungs-Artikeln u. s. w. aufhaben, sollen sie als ledig betrachtet werden. Für Heu-, Stroh-, Korn-, Torf- und Holzfuhren wird aber wie für beladene Wagen bezahlt.

d) Wenn Schaafe, Schweine oder Kälber sich auf einem Wagen befinden, so wird nur die Taxe eines beladenen Wagens bezahlt.

e) Für Fuhrwerk mit 6 Zoll breiten Radfelgen wird nur die Hälfte des Weggelds entrichtet, sind die Radfelgen 10 Zoll breit, nichts.

5) Alle sonstige bei dem vorigen Weggelde stattgefundenen Befreiungen sind aufgehoben.

6) Jeder, welcher die Barrieren passirt, hat das vorgeschriebene Weggeld sofort unweigerlich zu erlegen, und ist dem Einnehmer ohne Ausnahme untersagt, die Zahlung erst bei der Rückkehr zu gestatten.

7) Ungestümes Betragen gegen den Einnehmer oder gar Widersetzlichkeiten gegen denselben werden nachdrücklich bestraft werden; jeder Versuch, ohne zu bezahlen oder bei der Rückkehr ohne Abgabe des Zettels durchzupassiren, wird den Umständen nach mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.

8) Wenn der Passirende den bezahlten Weggelds-Zettel nicht annimmt, so muß solcher in dessen Gegenwart sofort vom Weggelds-Einnehmer zerrissen werden.

9) Der

9) Der Weggelds-Einnehmer ist angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an der Barriere einzufordern, und des Nachts, sobald er angerufen wird, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über ihn oder über die Wegaufseher zu gegründeten Klagen Anlaß hat, wird aufgefordert, solche schriftlich oder mündlich dem Landherrn anzuzeigen.

10) Hinsichtlich des Wahrthurmer Zolles selbst wird durch die gegenwärtige neue Einrichtung nichts verändert.

11) Die obigen Artikel 3 und 4, in soweit sie von den Vorschriften der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. August 1815 abweichen, sind hiemit auf sämmtliche übrige Weggelds-Erhebungen ausgedehnt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und bekannt gemacht den 29. December 1828.

21. Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe von eingeführtem Bier, Wein, Branntewein ꝛc. zu Vegesack.

Es ist dem Senate zur Anzeige gekommen, daß der Eingang der für Vegesack angeordneten Consumtions-Abgabe von fremdem Bier und Branntewein, deren Ertrag der Gemeinde-Casse daselbst zugewiesen worden, durch die bisherigen Einrichtungen nicht gehörig gesichert sey, daher Er auf eine genauere Regulirung dieses Gegenstandes und geschärftere Aufsichtsmaaßregeln Be-

Weg:	ur	Borgfeld.	Hastedt.	Tevever.	Wahrthurm.
1)	Ex so	2 ℛ	1½ ℛ	1½ ℛ	2 ℛ
2)	Fr für	2 —	1½ —	1½ —	2 —
3)	Fr bel	4 —	3 —	3 —	4 —
4)	Zu	8 —	6 —	6 —	8 —
		4 —	3 —	3 —	4 —
5)	Et	4 —	3 —	3 —	4 —
6)	M un	1 —	1 —	1 —	1 —
7)	Et	1 —	1 —	1 —	1 —
8)	Fi	1 —	1 —	1 —	1 —
9)	Fi Zi	½ —	½ —	½ —	½ —

t.

r innerhalb dieser Zeit erhaltene Zettel
ıber, wie auch alle diejenigen Wagen,

doppelte Weggeld.

lde ganz befreit, wenn die Radfelgen

bezahlt, sind beide Wagen ledig, nur

Digitized by Google

Bedacht zu nehmen, zugleich aber auch dieser Abgabe eine angemessenere Ausdehnung zu geben Sich veranlaßt finden müssen.

Indem der Senat hiernach die bisher dieserhalb erlassenen Verordnungen durch die nachstehenden zu sorgfältiger Nachachtung Aller, die es betrifft, zu allgemeiner Kunde gebrachten Vorschriften abändert, verordnet Er:

1) Von allem in Vegesack zum dortigen Verbrauch eingeführten Wein, Branntewein jeder Art, Rum oder Arrack, auch vom fremden Bier, es mag nun zum Verschenken, oder zum eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf an einheimische Consumenten eingeführt seyn, ist eine Consumtions-Abgabe an den Steuer-Einnehmer zu Vegesack, und zwar bis auf anderweitige Bestimmung, zum Besten der dortigen Gemeinde-Casse zu bezahlen, welche folgendergestalt festgesetzt wird:

fremdes Bier, vom Ohm . . .	Rthlr.	2	36 gr.
Wein, vom Orhoft	=	6	= — =
Kornbranntewein, desgl. . . .	=	6	= — =
Franz-Branntewein, desgl. . .	=	9	= — =
Rum oder Arrack, desgl. . . .	=	12	= — =
Spriet, desgl.	=	15	= — =

so daß für kleinere Fustagen nach Verhältniß bezahlt wird.

Indeß sind hiesige Bürger, die zu ihrem eigenen Gebrauche Wein oder andere geistige Getränke in Flaschen nach Vegesack mitnehmen, von dieser Abgabe frei.

2) Die-

Digitized by Google

2) Diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen, die Abgabe zu entrichten unterlassen, sollen bei erster Contravention mit einer Geldstrafe von zehn Thalern für jeden Viertel-Ohm oder Anker (bei kleineren Fustagen nach Verhältniß) und im Wiederholungsfalle mit einer dem Gerichte angemessen erscheinenden Erhöhung dieser Strafe belegt, außerdem soll auch die Waare, von welcher die Abgabe nicht bezahlt ist, confiscirt werden.

3) Behuf Entrichtung der Abgabe ist Jeder, welcher Getränke oberwähnter Art nach Vegesack gesandt erhält, oder mitbringt, verpflichtet, den Empfang in den ersten 24 Stunden dem Steuer-Einnehmer anzumelden und die Abgabe zu entrichten, welcher über diese Anmeldungen ein Register führen wird.

Wer die Anmeldung unterläßt, wird als vorsätzlicher Defraudant angesehn und als solcher auf vorgedachte Weise bestraft werden.

4) Außerdem sollen Diejenigen, welche mit den benannten Getränken, in sofern sie solche nicht selbst zu Vegesack fabricirt haben, Handel treiben:

a. innerhalb acht Tagen eine eidliche Aufgabe ihres gegenwärtigen Lagervorraths schriftlich bei dem Steuer-Einnehmer einliefern;

b. künftighin alle Vierteljahr und zwar in den ersten acht Tagen des Januars, Aprils, Juli und Octobers, ein ebenfalls eidliches Verzeichniß der von ihnen in den verflossenen drei Monaten an Einwohner

wohner von Vegesack verkauften Getränke der vorbezeichneten Art, mit genauer Angabe des Datums, der Käufer und der Quantitäten einreichen; c. wenn sie von ihren Vorräthen Getränke dieser Art von Vegesack in das Ausland versenden, davon eine schriftliche Anzeige, welche die Quantität, den Ort der Bestimmung und die Gelegenheit, mit welcher die Versendung geschieht, enthält, vorab dem Einnehmer einliefern, und zugleich solche Versendung in dem vierteljährigen Verzeichniß aufführen.

Wer eine dieser Vorschriften unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 Thaler, die bei fortgesetzter Verzögerung geschärft werden soll.

Gedruckte Formulare dieser Declarationen sind bei dem Einnehmer unentgeldlich zu erhalten.

5) Die Gast- und Schenkwirthe endlich, wohin auch alle Diejenigen gerechnet werden, welche die Concession haben, vor offenem Laden geistige Getränke auszuschenken, sind gehalten, jedesmal daß sie Wein, Bier, oder dergleichen Getränke irgend einer Art empfangen, den Tag des Empfangs, Namen und Wohnort des Verkäufers und die empfangene Quantität in ein von ihnen bei dem Einnehmer abzufordendes und von diesem beglaubigtes Buch einzutragen und solches vierteljährig in den im vorigen Artikel vorgeschriebenen Fristen dem Einnehmer einzuliefern, der es nachsehen, visiren und ihnen dann zurückstellen wird.

Wer irgend einen Empfang in das Buch einzutragen unterläßt, hat zu gewärtigen, daß ihm die Schenkgerechtigkeit genommen und er außerdem wegen der erweislich nicht eingeschriebenen Quantitäten mit der im Artikel 1 vorgeschriebenen Strafe belegt wird. Die verzögerte Einlieferung des Buchs verfällt in die im vorigen Artikel festgesetzte Ordnungsstrafe.

6) Die Einwohner von Vegesack, welche zur Fabrication von Bier, Branntewein oder Genever eine Concession besitzen, sind zwar für ihre Fabricate im Allgemeinen von diesen Declarationen befreit, allein sie haben über den Locoverkauf an Schenkwirthe oder sonstige Eingesessene, die damit Handel treiben, ein Register zu führen und solches, bei Vermeidung obiger Strafen, vierteljährig dem Einnehmer einzuliefern. Nicht minder sind sie hinsichtlich etwa eingeführter Getränke den Vorschriften der Artikel 1. 2. 3. auf gleiche Weise unterworfen.

7) Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1829 in Kraft.

8) Das Amt Vegesack ist beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit zu achten, jeden Unterschleif möglichst zu verhindern und sowol von Amtswegen als auf an ihn ergehendes Ersuchen des Einnehmers jede Contravention zu untersuchen und zu bestrafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 19. und publicirt den 29. December 1828.

Alphabetisches Register für 1828.

Armen-Institut, No. 15.
Auflagen für 1829, 16.

Bettag, 10.
Brasilien, Tractat mit, 11.

Dienstboten, Unfug, 8.

Fremden im Freimarkt, 14.

Mäkler-Ordnung, 19.
Marktplatz, 13.

Nordamerika, Tractat mit, 11.
Numerirung der Gebäude, 4.

October, 18ter, 12.

Pfarrgemeinden, Gränzen, 5.
Preussen, Tractat mit, 17.

Rechnungen für die Generalcasse, 18.

Schoß,

Digitized by Google

Schoß, No. 9.
Steuerleute, Prüfung, 6.
Straßen, Benennung, 4.

Theerhäuser, 7.

Vegesack, Consumtions-Abgabe, 21.
Vermessung der Vorstädte, 2.

Waaren-Mäkler und Agenten, 19.
Wechsel, 1.
Weggeld zu Wahrthurm, 20.

Digitized by Google